

POLYREG ALLG. SELBSTREGULIERUNGS-VEREIN

REGLEMENT ÜBER KONTROLLE UND SANKTIONIERUNG DER STANDESREGELN

A. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck des Reglements

¹ Dieses Reglement enthält die Bestimmungen über die Unterstellung der Vermögensverwalter unter die Standesregeln, die Kontrolle der Einhaltung der Standesregeln und die Sanktionierung bei festgestellten Verstössen.

² Standesregeln im Sinne dieses Reglements sind die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Standesregeln der SRO PolyReg im Sinne von Art. 6 Abs. 2 KKV.

³ Wo im folgenden der Ausdruck „Reglement“ ohne nähere Bezeichnung verwendet wird, ist das Reglement über Kontrolle und Sanktionierung der Standesregeln gemeint.

§2 Unterstellung

¹ Den Standesregeln unterstellen können sich aktiv tätige Vermögensverwalter, welche als Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung erbringen, Mitglied der SRO PolyReg sind, ihren Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte sowie den Schwerpunkt ihrer tatsächlichen Verwaltung und Geschäftstätigkeit in der Schweiz haben.

² Jeder Vermögensverwalter, der sich den Standesregeln unterstellt, hat sich auch ausdrücklich den Vorschriften dieses Reglements, den darin vorgesehenen Sanktionen und dem Schiedsgericht der SRO PolyReg zu unterziehen.

³ Eine Unterstellung bedarf der schriftlichen Erklärung des Vermögensverwalters und der Bewilligung durch den Vorstandsausschuss.

§3 Führung der Aufsicht

¹ Vermögensverwalter, die sich den Standesregeln unterstellt haben, bilden eine Sektion im Sinne von §13 der Statuten.

² Die Aufsicht über die Einhaltung der Standesregeln erfolgt getrennt und unabhängig von der GwG-Aufsicht.

§4 Anforderungen an die Vermögensverwalter

¹ Ein Vermögensverwalter kann sich den Standesregeln nur unterstellen, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Vermögensverwalter selbst, die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen und alle Mitarbeiter, die für den Vermögensverwalter auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung Funktionen wahrnehmen, geniessen einen guten Ruf in Bezug auf ihre berufliche Tätigkeit und bieten Gewähr für die Einhaltung der Standesregeln.
- b) Der Vermögensverwalter unterzieht sich den Standesregeln, wahrt diese bei der Ausgestaltung seiner internen Organisation, seiner Vermögensverwaltungsverträge und der Ausgestaltung seiner Kundenbeziehungen und verpflichtet sich, seine Tätigkeit jederzeit nach Massgabe der Standesregeln auszuüben.
- c) Der Vermögensverwalter untersteht als Finanzintermediär der Aufsicht der SRO PolyReg.
- d) Der Vermögensverwalter beachtet die einschlägigen Finanzmarktgesetze und verfügt über die für seine Tätigkeit notwendigen Bewilligungen.

² Die Anforderungen nach Buchstabe a) gelten sinngemäss auch für die unabhängigen Untersuchungsbeauftragten und die Prüfstellen. Sie müssen ausserdem die erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen und von der Geschäftsleitung und der Verwaltung der beaufsichtigten Vermögensverwalter unabhängig sein.

§5 Unterstellungserklärung

¹ Die Unterstellungserklärung ist an den Geschäftsführer zu richten, der sie nach Prüfung der Voraussetzungen und allfälliger Ergänzung der Akten an den Vorstandsausschuss weiterleitet. Der Geschäftsführer kann einen Antrag auf Bewilligung oder Ablehnung stellen.

² Die Unterstellungserklärung muss auf die Standesregeln und dieses Reglement Bezug nehmen und die schriftliche Erklärung enthalten, sich diesen Bestimmungen vorbehaltlos zu unterziehen.

³ Dem Gesuch beizulegen sind Akten, welche über die Organisation und die Geschäftstätigkeit des Anwärters Auskunft geben und geeignet sind, dessen Qualifikation zu belegen, namentlich aber nicht abschliessend

- a) Angabe von Name, Vorname und Firma und Beilage der Statuten des Antragstellers (soweit vorhanden);

- b) Aktueller Handelsregisterauszug (sofern eintragungspflichtig);
- c) Genaue Angaben über Adressen von Betriebsstätten in der Schweiz und Telefonnummern / E-Mail Adressen;
- d) Angaben über den Zweck des Betriebes, seine Geschäftstätigkeit und über den Ort, wo die Vermögensverwaltungstätigkeit tatsächlich ausgeübt wird;
- e) Benennung des Geschäftsinhabers resp. der wirtschaftlich am Betrieb des Mitglieds berechtigten Personen, der Mitglieder der Geschäftsführung und der zeichnungsberechtigten Personen, soweit sich diese nicht aus dem Handelsregistereintrag ergeben;
- f) Angaben über die Zugehörigkeit zu Berufsverbänden;
- g) Gewissenhafte und wahrheitsgemässe Erklärung, wonach gegen den Vermögensverwalter und seine Organe derzeit und innert der letzten fünf Jahre keine strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Verfahren hängig oder abgeschlossen worden sind oder genaue Benennung dieser Verfahren;
- h) Die Bezeichnung der vom Antragsteller gewählten Prüfstelle und deren Unabhängigkeits- und Annahmeerklärung sowie Unterlagen zur Befähigung der Prüfstelle.

⁴ Der Vorstand kann für die Unterstellungserklärung ein obligatorisch zu verwendendes Formular schaffen.

§6 **Entscheid über die Bewilligung und Rechtsmittel**

¹ Der Vorstandsausschuss beschliesst über die Bewilligung der Unterstellungserklärung, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die reglementarischen Vorschriften eingehalten sind, oder er lehnt die Unterstellung ab.

² Es besteht kein Anspruch auf Unterstellung unter die Standesregeln. Allfällige Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen der Statuten.

§7 **Mitgliederlisten und Auskunftsrecht**

¹ Der Verein führt und veröffentlicht eine Liste aller Vermögensverwalter, die sich den Standesregeln unterzogen haben. Die Liste kann auch auf dem Internet zugänglich gemacht werden.

² Der Verein erteilt Dritten mit schriftlicher Zustimmung des Vermögensverwalter gegen eine Gebühr Disziplinauskünfte. Die Gebühr ist vom Vermögensverwalter zu beziehen.

³ Disziplinauskünfte umfassen die Information, ob innerhalb eines Zeitraums von längstens drei Jahren vor dem Auskunftsdatum Sanktionen betreffend die Einhaltung der Standesregeln gegen den Vermögensverwalter ausgesprochen wurden oder ob ein Sanktionsverfahren hängig ist.

§8 Meldepflicht gegenüber dem Verein

¹ Die Vermögensverwalter sind gegenüber dem Verein bezüglich aller Tatsachen, welche die Durchsetzung der Standesregeln betreffen, uneingeschränkt auskunftspflichtig.

² Die Vermögensverwalter gewähren ihrer Prüfstelle uneingeschränkt Akteneinsicht und erteilen ihr alle notwendigen Auskünfte, welche zur Prüfung der Einhaltung der Standesregeln erforderlich sind.

³ Der Vermögensverwalter informiert den Verein umgehend, unaufgefordert und schriftlich über Wechsel im Personal, in der Organisation oder in den Beteiligungsverhältnissen, sowie über alle Änderungen bezüglich derjenigen Angaben, welche Gegenstand der Unterstellungserklärung waren.

⁴ Ausserdem informiert der Vermögensverwalter den Geschäftsführer unaufgefordert über:

- a) Die Anhebung oder Erledigung von Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Vermögensverwalter;
- b) Die Anhebung oder Erledigung von Zivilverfahren gegen den Vermögensverwalter, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Vermögensverwaltungsverträgen stehen;
- c) Die Anhebung oder Erledigung von Straf- und Verwaltungsverfahren gegen den Vermögensverwalter oder seine Mitarbeiter, die mit der beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

⁵ Für solche Meldungen kann der Verein ein standardisiertes Formular vorschreiben und zusätzliche Angaben und Dokumente einfordern.

B. Kontrollverfahren

§9 Bestimmung der Prüfstelle

¹ Zur Durchführung der periodischen Prüfungen über die Einhaltung der Standesregeln bestimmt jeder Vermögensverwalter eine formell und materiell unabhängige Prüfstelle und informiert die Geschäftsstelle über die getroffene Wahl. Die Prüfstelle hat ihre Unabhängigkeit, Befähigung und die Annahme der Wahl gegenüber dem Verein schriftlich zu bestätigen.

² Mit der Annahme ihres Prüfstellenmandates unterliegt die Prüfstelle den gleichen Auskunft- und Mitwirkungspflichten gegenüber dem Verein wie der überprüfte Vermögensverwalter. Die durch die Prüfstelle vorgenommene Überprüfung erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Vermögensverwalters und zuhanden des Vereins.

³ Die Prüfstelle darf, soweit sie im übrigen die Voraussetzungen erfüllt, mit der aktienrechtlichen Revisionsstelle oder der GwG-Prüfstelle des Vermögensverwalters identisch sein.

⁴ Die Prüfstellen sind Personen oder Gesellschaften, welche

- ◇ über einen guten Leumund verfügen;
- ◇ nach Massgabe des Tätigkeitsbereichs des Mitglieds die erforderlichen Fachkenntnisse für die Durchführung der Revision aufweisen;
- ◇ Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit bieten, und
- ◇ vom zu kontrollierenden Vermögensverwalter unabhängig sind. Prüfstellen dürfen sich nicht gegenseitig oder im Zirkel prüfen.

⁵ Die einmal gewählte Prüfstelle darf vom Mitglied nur aus wichtigen Gründen durch eine andere ersetzt werden.

⁶ Erklärt eine vom Vermögensverwalter bestimmte Prüfstelle den Rücktritt oder wird die Prüfstelle vom Verein abgelehnt, so hat der Vermögensverwalter innert längstens zwei Monaten eine neue Prüfstelle zu bezeichnen.

§10 **Ordentliche periodische Prüfung**

¹ Für Vermögensverwalter, die sich im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres den Standesregeln unterstellt haben, ist jährlich bis spätestens zum 31. Dezember jeden Jahres ein Prüfbericht einzureichen. Für alle übrigen ist jährlich bis spätestens zum 30. Juni jeden Jahres ein Prüfbericht einzureichen.

² Der Vermögensverwalter beauftragt seine Prüfstelle unaufgefordert und so rechtzeitig mit der Durchführung der Prüfung, dass der Prüfbericht bis zum Stichdatum an den Verein eingereicht werden kann (es gilt das Datum des Poststempels).

³ Die Prüfperiode umfasst den Zeitraum von der Unterstellungserklärung des Vermögensverwalters bis zur Prüfung resp. den Zeitraum seit der letzten Prüfung bis zur erneuten Prüfung.

⁴ Der Geschäftsführer kann für die Einreichung des Prüfberichts aus zureichenden Gründen eine Fristerstreckung von maximal zwei Monaten gewähren. Der Stichtag für zukünftige Prüfungen verschiebt sich dadurch nicht.

§11 **Durchführung der Prüfung**

¹ Die Prüfung findet in den Geschäftsräumlichkeiten des Vermögensverwalters statt und folgt den bewährten und anerkannten Grundsätzen des Prüfwesens.

² Der überprüfte Vermögensverwalter hat der Prüfstelle die Unterlagen und Dokumente vorzulegen, anhand welcher die Einhaltung der Standespflichten überprüft werden kann. Die Prüfstelle kann auch Einblick in die Buchhaltung des Vermögensverwalters, in die Kundendossiers und in die Belege der Firmen- oder Kundenkonti verlangen. Ausserdem sind der Prüfstelle alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

³ Die Prüfstellen wahren das Geschäfts- oder Berufsgeheimnis der Vermögensverwalter.

§ 12 Inhalt der Prüfung

¹ Die Prüfstellen prüfen die Einhaltung der Bestimmungen der Landesregeln. Prüfziel ist die Feststellung, ob der Vermögensverwalter mit Wahrscheinlichkeit die Landesregeln einhält. Festgestellte Abweichungen sind im Prüfbericht festzuhalten.

² Die Prüfung erfolgt aufgrund von Stichproben, die von der Prüfstelle so festgelegt werden, dass systematische Abweichungen mit grosser Wahrscheinlichkeit festgestellt werden. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob der Vermögensverwalter

- a) reglementskonforme Vermögensverwaltungsverträge abschliesst;
- b) seinen Kunden vertragsgemäss Rechenschaft ablegt und sie über empfangene Leistungen Dritter und mögliche Interessenkonflikte informiert;
- c) die notwendigen Massnahmen getroffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden;
- d) Mutationen unverzüglich dem Verein gemeldet hat.

³ Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob allem Anschein nach der Vermögensverwalter

- e) eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gewährleistet, über eine seiner Tätigkeit angemessene Organisation verfügt und seine Tätigkeit im Einklang mit den anwendbaren Finanzmarktgesetzen steht;
- f) die festgelegten Anlagestrategien einhält, Anlagen und Transaktionen im Kundeninteresse vornimmt und im Rahmen der Anlagestrategie für eine angemessene Risikoverteilung sorgt. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die dazu notwendigen organisatorischen Massnahmen getroffen und umgesetzt werden.

⁴ Die Prüfstellen leiten eine unterzeichnete Ausfertigung ihres Berichts innert 14 Tagen nach Abschluss der Prüfung, spätestens bis zum Stichtag, an den Geschäftsführer des Vereins weiter.

§ 13 Folge von Beanstandungen

¹ Beanstandungen durch die Prüfstellen oder Anzeigen durch Dritte sind soweit abzuklären und weiterzuverfolgen, dass über die Eröffnung eines Sanktionsverfahrens oder die Nichtweiterverfolgung entschieden werden kann.

² Beanstandungen werden der für den Vermögensverwalter zuständigen Geldwäschereiaufsicht angezeigt, soweit diese nicht mit dem Verein identisch ist.

§ 14 Ausserordentliche Prüfung

¹ Bestehen Hinweise auf Verstösse eines Vermögensverwalters gegen die Landesregeln oder zur Vorbereitung eines Sanktionsverfahrens kann der Geschäftsführer einen unabhängigen Untersuchungsbeauftragten einsetzen oder selbst eine Untersuchung führen.

² Der unabhängige Untersuchungsbeauftragte nimmt Beweismittel zu den Akten und erstellt einen schriftlichen Bericht über seine Feststellungen. Er kann seinen Bericht mit einem Antrag auf Sanktionierung verbinden.

³ Der betroffene Vermögensverwalter hat den unabhängigen Untersuchungsbeauftragten zu unterstützen und ihm jede erforderliche Auskunft oder Einsicht zu gewähren.

⁴ Die Kosten der ausserordentlichen Untersuchung werden vom Vorstand festgesetzt. Sie sind in der Regel vom Vermögensverwalter zu tragen. Der Bezug erfolgt durch den Geschäftsführer.

C. Sanktionswesen

§ 15 Sanktionen

¹ Verstösse gegen die Standesregeln sind zu sanktionieren. Die Sanktionen richten sich in analoger Anwendung nach § 45 der Statuten. Möglich sind insbesondere:

- a) Verwarnung;
- b) Busse von 300 bis 300'000 Schweizer Franken;
- c) Androhung des Ausschlusses;
- d) Ausschluss von der Unterstellung unter die Standesregeln;
- e) Ausschluss aus dem Verein.

² Soweit notwendig ist die Sanktion zu verbinden mit einer Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungs- und reglements-mässigen Zustandes unter Ansetzung einer angemessenen Frist. Die Aufforderung kann verbunden werden mit Weisungen und Auflagen.

§ 16 Gewähr für ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit

¹ Steht in einem Verfahren betreffend Einhaltung der Standesregeln die Gewähr für eine ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit des Vermögensverwalters in Frage, so ist auch die Frage der Gewähr nach Art. 14 GwG zu prüfen.

² Gegebenenfalls ist zusätzlich ein Sanktionsverfahren nach den Bestimmungen des GwG-Reglements durchzuführen.

§ 17 Busse

¹ Bei der Bemessung einer Busse ist auf die Schwere des Verstosses, den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vermögensverwalters abzustellen. Parallele staatliche Massnahmen und/oder Strafen hindern die vereinsinterne Sanktion nicht. Sie sind jedoch mildernd zu berücksichtigen, wenn sich aus der Kumulation eine unangemessene Härte ergeben würde.

² Bei erstmaligen oder fahrlässig begangenen Verstössen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung ausgesprochen oder von einer Sanktion abgesehen werden.

§ 18 **Ausschluss von der Unterstellung unter die Standesregeln**

¹ Ausschluss im Sinne dieses Reglements bedeutet den Widerruf der Bewilligung der Unterstellung unter die Standesregeln.

² Der Ausschluss kann angeordnet werden bei einem wiederholten oder schwerwiegenden Verstoss gegen Bestimmungen der Standesregeln.

³ Ein Vermögensverwalter wird ausgeschlossen, wenn er die Voraussetzungen zur Unterstellung unter die Standesregeln nicht mehr erfüllt, insbesondere wenn er personell oder organisatorisch keine Gewähr mehr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet.

⁴ Ein Vermögensverwalter muss ausgeschlossen werden bei einem schwerwiegenden Verstoss gegen Bestimmungen der Standesregeln, wenn der ordnungsgemässe Zustand innert gesetzter Frist nicht wiederhergestellt wird oder wenn durch den Verstoss Kundeninteressen erheblich verletzt wurden.

⁵ Beruht ein Verstoss, der zu einem Ausschluss führen würde, auf dem Fehlverhalten einer Einzelperson und liegen im übrigen keine organisatorischen Mängel vor, welche die Gewähr des Vermögensverwalters für eine ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit insgesamt in Frage stellen, so kann vom Ausschluss abgesehen werden, wenn die fehlbare Person aus der Organisation des Vermögensverwalters ausscheidet.

⁶ Die Androhung des Ausschlusses oder der Ausschluss kann mit Busse verbunden werden.

§ 19 **Durchführung des Sanktionsverfahrens**

¹ Die Eröffnung eines Sanktionsverfahrens wird dem Vermögensverwalter schriftlich angezeigt unter Benennung der Beanstandungen und allfälliger weiterer Verdachtsmomente. Gleichzeitig wird Frist zur schriftlichen Stellungnahme angesetzt.

² Der Vermögensverwalter hat in seiner Stellungnahme zu Beanstandungen oder vorgehaltenen Verdachtsmomenten detailliert und umfassend Stellung zu nehmen und den tatsächlichen Sachverhalt darzustellen und zu dokumentieren.

³ Gestützt darauf entscheidet der Vorstandsausschuss über die Ausfällung einer Sanktion oder er stellt das Verfahren ein. Bei Einstellung des Sanktionsverfahrens können dem Vermögensverwalter Kosten auferlegt werden, wenn er das Verfahren durch sein Verhalten veranlasst oder erschwert hat.

§ 20 **Vereinsinterne Rechtsmittel**

Sanktionsentscheide unterliegen nach § 35 der Statuten dem Weiterzug an das Schiedsgericht. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen nach Empfang des Sanktionsentscheides schriftlich anzumelden. Zu deren Begründung wird durch den Verantwortlichen für das Schiedsgerichtswesen gesondert Frist angesetzt.

D. Diverse Bestimmungen

§ 21 Deckung der Kosten

¹ Der Verein erhebt zur Deckung der Kosten der Aufsicht nach diesem Reglement von denjenigen Vermögensverwaltern, die sich den Standesregeln unterstellt haben, einen Beitrag von Fr. 800.– pro Kalenderjahr.

² Der Vorstand kann den Beitrag bei Bedarf anpassen.

³ Eine Abrechnung pro rata temporis findet nicht statt.

⁴ In Sanktionsfällen wird in analoger Anwendung der Verordnung des zürcherischen Obergerichts über die Gerichtsgebühren (211.11) eine Schreib- und Spruchgebühr erhoben.

§ 22 Kündigung

¹ Vermögensverwalter können jederzeit durch schriftliche Erklärung zu Handen des Geschäftsführers die Unterstellung unter die Standesregeln kündigen. Im Falle der Kündigung bleibt ein periodischer Beitrag für das laufende Kalenderjahr geschuldet. Das gleiche gilt für bereits entstandene Vereinsforderungen auf Gebühren oder Bussen sowie für später ausgesprochene Bussen aus einem Überprüfungsverfahren, das im Zeitpunkt der Kündigung bereits angeordnet war.

² Erfolgt eine Kündigung nach Anordnung eines Überprüfungsverfahrens, sei es durch Eröffnung eines Sanktionsverfahrens oder Einsetzung des unabhängigen Untersuchungsbeauftragten, so ist die Überprüfung bis zum Abschluss durchzuführen und die Kündigung wird erst wirksam nach vollständigem Abschluss der Überprüfung und eines damit verbundenen Sanktionsverfahrens.

³ Der Vermögensverwalter ist ab dem Zeitpunkt seiner Kündigung nicht mehr berechtigt, die gesetzlichen Privilegien wahrzunehmen, welche sich aus der Anerkennung der Standesregeln ergeben (Art. 6 KKV).

§ 23 Haftung

¹ Erhebt ein Dritter gegenüber dem Verein Ersatzansprüche, welche aus dem Vorwurf mangelnder Aufsicht gegenüber einem Vermögensverwalter bezüglich der Einhaltung der Standesregeln hergeleitet werden, so hat der Vermögensverwalter den Verein von solchen Ansprüchen freizustellen und er haftet solidarisch zusammen mit seinen Organen dem Verein für Anwalts- und Verfahrenskosten und jeden Betrag, der dem Dritten in einem solchen Verfahren zugesprochen wird. Die Klagesumme und die tarifgemässen Anwalts- und Verfahrenskosten sind auf Aufforderung des Vereins hin sicherzustellen.